

Private Altersvorsorge

Pro und kontra Basis-Rentenversicherung

Alexander Schrehardt, Wolfgang Hupp

Die rätlich steigende Abzugsfähigkeit der Beitragsaufwendungen im Rahmen des Sonderausgabenabzugs sowie eine weitestgehend flexible Gestaltung der Beitragszahlungen sprechen grundsätzlich für den Einsatz der Basis-Rentenversicherung zum Aufbau einer privaten Altersvorsorge. Die Autoren geben Hinweise, worauf potenzielle, aber auch bereits vorhandene Vorsorgekonzepte geprüft werden sollten, damit mögliche Vorteile optimiert werden können. (Red.)

Mit der Umsetzung der vom Bundesverfassungsgericht (Urteil vom 6. März 2002, Az.: 2 BvL 17/99) geforderten Neuordnung der steuerrechtlichen Grundlagen für die Abzugsfähigkeit von Vorsorgeaufwendungen für die Alterssicherung und der Besteuerung von Versorgungsbezügen erfolgte eine Abkehr von der Besteuerung gesetzlicher Altersrenten mit dem Ertragsanteil (§ 22 Nr. 1 Satz 3 a) bb) EStG) zu einer ab 1. Januar 2005 gültigen nachgelagerten Besteuerung nach dem Prinzip des Kohortenzugangs (§ 22 Nr. 1 Satz 3 a) aa) EStG).

Neue steuerrechtliche Grundlagen

Die Verfassungsmäßigkeit dieser neuen steuerrechtlichen Regelung wurde mehr-



Alexander Schrehardt, Betriebswirt bAV (FH) und Geschäftsführer der Consilium Beratungsgesellschaft für betriebliche Altersversorgung mbH, Höchstadt/Aisch; www.consilium-gmbh.de

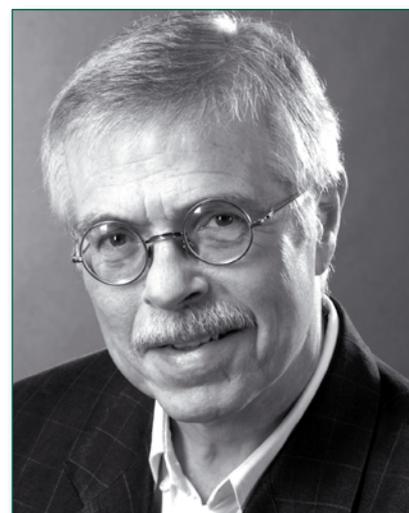
fach auf den Prüfstand gestellt und vom Bundesfinanzhof mit Urteil vom 19. Januar 2010 (Az.: X R 53/08) bestätigt. Die steuerrechtliche Behandlung von Beitragsaufwendungen zu einer Basis-Rentenversicherung beziehungsweise der Versorgungsleistungen aus einer Basis-Rentenversicherung folgt der Abzugsfähigkeit von Beiträgen zur beziehungsweise der Besteuerung von Versorgungsleistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Die private Basis- und die gesetzliche Rentenversicherung (wie auch landwirtschaftliche Alterskassen und berufsständische Versorgungseinrichtungen) wurden somit in der

Mit Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes zum 1. Januar 2005 hat der Gesetzgeber das alte 3- beziehungsweise mit Einführung der „Riester-Rente“ 4-Säulen-Modell der Altersversorgung aufgegeben. Die Neuordnung der privaten und betrieblichen Altersversorgung im 3-Schichten-Modell der Altersvorsorge wurde dabei von einem Paradigmenwechsel der Besteuerung gesetzlicher Altersrenten und der Einführung der kapitalgedeckten Basis-Rentenversicherung als zusätzliches, steuerlich gefördertes Instrument der privaten Altersvorsorge flankiert. Weil der Gesetzgeber dieses Vorsorgeinstrument mit bedeutsamen steuerrechtlichen Restriktionen ausgestattet hat, sollten vor dem Abschluss eines Versicherungsvertrages pro und contra auf der Grundlage des Einzelfalls kritisch geprüft werden.

Schicht 1 der Altersversorgung zusammengefasst.

Steuerschuld aus Versorgungsleistungen

Bei Bezug von Versorgungsleistungen aus einer Basis-Rentenversicherung bemisst sich der steuerpflichtige Anteil der Rente dauerhaft in Abhängigkeit von dem für das Kalenderjahr des ersten Rentenbezugs gültigen Prozentsatz (§ 22 Nr. 1 Satz 3 a) aa) EStG); wegen möglicher Rumpffahre erfolgt die endgültige Festsetzung des steuerpflichtigen beziehungsweise steuerfreien Rentenanteils allerdings erst unter Berücksichtigung der Renteneinkünfte im zweiten Jahr des Rentenbezugs. Die



Wolfgang Hupp, Steuerberater und Teilhaber der Steuerberater- und Rechtsanwaltskanzlei Hupp/Dittus/Thiemann, Höchstadt/Aisch; www.h-d-t.de

einmal festgelegte Quote, das heißt das Verhältnis des steuerpflichtigen zu dem steuerfreien Rentenanteil, ist bei Veränderungen des Rentenbetrags, zum Beispiel bei dem Übergang von einer Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente in eine Altersrente, zu berücksichtigen (§ 22 Nr. 1 Satz 6 EStG). Davon ausgenommen sind jedoch regelmäßige Anpassungen der Rentenleistungen; diese sind in vollem Umfang nachgelagert zu besteuern (§ 22 Nr. 1 Satz 7 EStG). Sofern die Versorgungsleistung bereits im zweiten Jahr des Rentenbezugs im Rahmen einer regelmäßigen Rentensteigerung angepasst wird, ist diese Erhöhung bei der Bemessung des steuerfreien beziehungsweise steuerpflich-

tigen Rentenanteils zu berücksichtigen. Das nachfolgende Zahlenbeispiel stellt den Sachverhalt nochmals vor:

Erhält ein Versicherter zum Beispiel ab dem Jahr 2020 eine jährliche Rentenzahlung von 36 000 Euro, so errechnet sich ein steuerpflichtiger Anteil von zunächst 80 Prozent oder 28 800 Euro/Jahr; der steuerfreie Anteil der Rente würde sich somit im ersten Jahr des Rentenbezugs auf 7 200 Euro beziffern. Sofern für den laufenden Rentenbezug eine dynamische Anpassung von zum Beispiel zwei Prozent/Jahr für den Ausgleich der inflationären Kaufkraftentwertung vereinbart wurde, erhöht sich die Rentenzahlung im zweiten Jahr auf 36 720 Euro. Auf der Basis dieses Betrages erfolgt nun die endgültige Festlegung des steuerpflichtigen Rentenanteils mit 29 376 Euro beziehungsweise des steuerfreien Rentenanteils mit 7 344 Euro. Alle weiteren regelmäßigen Rentenerhöhungen in den Folgejahren haben auf den steuerfreien Anteil der Rente keinen Einfluss mehr (siehe Tabelle 1).

Erhält der Versicherte im vorliegenden Beispiel nach zehnmaliger Rentenanpassung um jeweils zwei Prozent bezogen auf die Vorjahresrente im Jahr 2030 eine jährliche Rente von 43 883 Euro (+ 21,9 Prozent), so ist für die Steuerberechnung nach Abzug des steuerfreien Anteils von gleichbleibend 7 344 Euro ein laufendes Einkommen von 36 539 Euro (+ 26,9 Prozent) zu berücksichtigen.

Bei Absicherung von Berufsunfähigkeitsrisiken ...

Die Berechnung des steuerfreien Anteils der Rentenzahlung findet gleichermaßen für Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrenten aus einer Basis-Rentenversicherung Anwendung. Sofern der Versicherte zum Beispiel eine Berufsunfähigkeitsrente aus einer Basis-Rentenversicherung bis zu seinem 65. Lebensjahr erhält und nahtlos eine Altersrentenzahlung mit einer höheren Rente aus dem gleichen Versicherungsvertrag anschließt, ist der vormals für die Berufsunfähigkeitsrente ermittelte steuerfreie Anteil der Rentenzahlung im Verhältnis der Erstrenten anzupassen (siehe auch BMF-Schreiben vom 26. April 2010).

Sofern im Rahmen einer Basis-Rentenversicherung Versorgungsleistungen für den Fall der Berufsunfähigkeit oder verminderten Erwerbsfähigkeit abgesichert werden sollen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 b) EStG; BMF-Schreiben vom 26. April 2010), ist darauf zu achten, dass der auf die Altersversorgung entfallende Beitragsanteil stets größer 50 Prozent des Gesamtbeitrages sein muss (BMF-Schreiben vom 24. Februar 2005 und vom 30. Januar 2008). Bei der Prüfung des auf die Altersversorgung entfallenden Beitragsanteils ist immer das Verhältnis zu dem vom Steuerpflichtigen

zu bezahlenden, das heißt der gegebenenfalls um die Gewinnbeteiligung aus Zusatzversicherungen geminderte Gesamtbeitrag zu berücksichtigen.

... auf mögliche Störfälle achten ...

In der Alltagspraxis sind häufig „auf Kante genähte“ Versicherungsverträge zu beobachten, das heißt im Interesse eines maximalen Berufsunfähigkeitsversicherungsschutzes wird der um die Gewinnbeteiligung geminderte Beitragsanteil der zulässigen Beitragsgrenze

Sonderausgabenabzug für Beitragszahlungen

Die Beitragszahlungen zu einer Basis-Rentenversicherung können im Rahmen des Sonderausgabenabzugs anteilig einkommensmindernd geltend gemacht werden (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 b) EStG). Voraussetzung hierfür ist eine rentenförmige Auszahlung der Altersversorgungsleistungen nicht vor dem vollendeten 60. Lebensjahr des Versicherten (für nach dem 31. Dezember 2011 abgeschlossene Versicherungsverträge muss für den Rentenbeginn regelmäßig das vollendete 62. Lebensjahr des Versicherten berücksichtigt werden); ein Kapitalwahlrecht des Versicherungsnehmers ist verpflichtend ausgeschlossen.

Die Beitragsaufwendungen für eine Basisversorgung können im Veranlagungszeitraum 2010 bei Höchstbeträgen von 20 000 Euro/Jahr (Alleinstehende) beziehungsweise 40 000 Euro/Jahr (Ehegatten bei Zusammenveranlagung) zu 70 Prozent als Sonderausgaben einkommensmindernd geltend gemacht werden. Im Falle sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer, zum Beispiel nicht beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH, sind Beitragszahlungen zu einer Basis-Rentenversicherung innerhalb der quotale abzugsfähigen Altersvorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG) um die steuerfreien Arbeitgeberbeiträge in voller Höhe zu kürzen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 EStG). Bei der Bemessung der als Sonderausgaben abzugsfähigen Beitragsaufwendungen ist beim beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer der Anspruch auf eine betriebliche Altersversorgung zu prüfen. Sofern eine betriebliche Versorgungszusage besteht, ist der Höchstbetrag von 20 000 Euro (beziehungsweise 40 000 Euro für Ehepaare) um den fiktiven, auf das Geschäftsführergehalt bezogenen Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung, maximal um den Höchstbeitrag BBG Ost (in 2010: 11 104 Euro) zu kürzen. Ein betrieblich versorgter lediger Gesellschafter-Geschäftsführer in beherrschender Position könnte somit im Veranlagungszeitraum 2010 Beitragszahlungen zu einer Basis-Rentenversicherung von maximal 8 896 Euro steuerwirksam geltend machen und daraus einen zusätzlichen Sonderausgabenabzug von 70 Prozent = 6 228 Euro generieren.

Gesellschafter-Geschäftsführer Beträge in Euro	nicht beherrschend	beherrschend	
sozialversicherungspflichtig	ja	nein	nein
betriebliche Altersversorgung	nein	Ja	nein
Höchstbetrag alleinstehend	20 000	20 000	20 000
Arbeitnehmerbeitrag zur RV maximal	6 567		
Arbeitgeberbeitrag zur RV maximal	6 567		
fiktiver RV-Beitrag maximal		11 104	
für Basisrente berücksichtigungsfähig	6 866	8 896	20 000
für Basisrente abzugsfähig 70 % (2010)	4 807	6 228	14 000

Tabelle 1: Steuerliche Auswirkung der Rentenanpassung

Jahr	Anpassung	Rente	davon steuerfrei		davon steuerpflichtig	
2020		36 000 €	20 %	7 200 €	80 %	28 800 €
2021	2 %	36 720 €	20 %	7 344 €	80 %	29 376 €
2022	2 %	37 454 €		7 344 €		30 110 €
2023	2 %	38 203 €		7 344 €		30 859 €
2024	2 %	38 967 €		7 344 €		31 623 €
2025	2 %	39 746 €		7 344 €		32 402 €
2026	2 %	40 541 €		7 344 €		33 197 €
2027	2 %	41 352 €		7 344 €		34 008 €
2028	2 %	42 179 €		7 344 €		34 835 €
2029	2 %	43 023 €		7 344 €		35 679 €
2030	2 %	43 883 €		7 344 €		36 539 €

angenähert. Bereits eine geringe Änderung der Gewinnbeteiligungssätze oder auch eine Verschiebung des Beitragsanteils für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung infolge wiederholter Vertragsdynamisierungen kann zu einem Störfall mit nachhaltigen Folgen führen. Übersteigt der Beitragsanteil zur Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung die zulässige Grenze von 49,9 Prozent des Gesamtbeitrages, so leitet sich daraus eine Steuerschädlichkeit und nachfolgend eine Neubemessung der Steuerschuld des Versicherungsnehmers rückwirkend zum Versicherungsbeginn ab (nicht veröffentlichtes BMF-Schreiben vom 19. Mai 2009 an den GDV).

Bei der Absicherung von Berufsunfähigkeitsrisiken in Verbindung mit einer Basis-Rentenversicherung ist ferner zu beachten, dass die im Berufsunfähigkeitsfall zur Verfügung stehende Versorgungsleistung dem Grunde nach durch den bis zum Jahr 2040 auf 100 Prozent steigenden steuerpflichtigen Anteil der Berufsunfähigkeitsrente reduziert wird. In vielen Fällen fallen somit der Versorgungsbedarf des Versicherten und die im Leistungsfall zur Verfügung stehende Berufsunfähigkeitsrente zunehmend auseinander.

Während der Versorgungsbedarf des Versicherten mit zunehmendem Lebensalter und unter Berücksichtigung der inflationären Entwertung der Versorgungsleistungen üblicherweise steigt, wird die Berufsunfähigkeitsrente aus einer Basis-Rentenversicherung durch eine Erhöhung des steuerpflichtigen Anteils in Abhängigkeit vom Kalenderjahr des Leistungseintritts gemindert. Bei der Bemessung und der Bewertung der Versorgungsleistungen aus einer

Basis-Rentenversicherung im Berufsunfähigkeitsfall sollte ferner berücksichtigt werden, dass die aus einer dynamischen Anpassung der Berufsunfähigkeitsrente generierte Mehrleistung zunehmend nachgelagert zu besteuern ist (§ 22 Nr. 1 Satz 3 a) aa) Satz 7 EStG – siehe auch Tabelle 1).

... – etwa im Hinblick auf weitere Einkünfte

Treffen Berufsunfähigkeitsleistungen aus einer Basis-Rentenversicherung mit anderen Einkünften, zum Beispiel aus Gewerbebetrieb, Vermietung und Verpachtung, et cetera zusammen, können die Versorgungsleistungen durch die Steuerschuld signifikant reduziert werden. Im Interesse einer ausreichenden Versorgung im Berufsunfähigkeitsleistungsfall sollte daher vor Einrichtung des Versicherungsschutzes über eine Basis-Rentenversicherung eine vergleichende nachsteuerliche Betrachtung für Leistungszahlungen aus einem Schicht 1- und einem Schicht-3-Vertrag zu fiktiven Leistungsstichtagen vorgenommen werden.

Um eine objektive Vergleichbarkeit herzustellen, untersucht Tabelle 2 am Beispiel eines 1965 geborenen Versicherungsnehmers, welche Jahresrenten zu versichern wären, damit nach Abzug der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (hier angenommen Höchstbeitrag zur GKV und PflV) sowie von Steuern jährlich netto 36 000 Euro verbleiben.

Die Tabelle dokumentiert, dass zur Sicherstellung des gleichen Versicherungsschutzes in Schicht-1-Verträgen stetig wachsende Versicherungssum-

men erforderlich sind, wobei der Unterschied von 22 Prozent (2010) auf 44 Prozent (2025) zunimmt.

Eingeschränkte Vererbbarkeit der Hinterbliebenenversorgung

Ein wichtiger Unterschied zwischen einer Basis-Rentenversicherung und einem Versicherungsvertrag der Versorgungsschicht 3 findet sich in der Vererbbarkeit von Vertrags- und Versorgungsleistungen. Während der Versicherungsnehmer einer Rentenversicherung der Versorgungsschicht 3 für die Auszahlung von Vertrags- beziehungsweise Versorgungsleistungen im Todesfall der versicherten Person eine oder mehrere natürliche oder auch juristische Personen in der Bezugsberechtigung bestimmen kann, hat der Gesetzgeber für die Basis-Rentenversicherung eine Vererbung von Versorgungsleistungen ausgeschlossen.

Eine Basis-Rentenversicherung kann um eine lebenslange Hinterbliebenen- und um eine Waisenrente ergänzt werden. Auch bei der Einrichtung einer Hinterbliebenen- und/oder Waisenversorgung ist zu berücksichtigen, dass auf den Beitragsanteil für die Altersversorgung des Versicherten mehr als 50 Prozent des Gesamtbeitrages entfallen müssen. Weiterhin ist zu beachten, dass nur die Begünstigung des Ehepartners und von Kindern im Sinne von § 32 EStG zulässig ist (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 b) EStG). Sofern eine Basis-Rentenversicherung um eine Versorgungsleistung für Waisen ergänzt wird, ist es für die steuerrechtliche Anerkennung zwingend erforderlich, dass der Anspruch auf Auszahlung einer Waisenrente auf den Zeitraum begrenzt wird, in dem das versorgungsberechtigte Kind die Voraussetzungen nach § 32 EStG erfüllt (ohne Einschränkung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres; bei Berufsausbildung beziehungsweise Studium unter Beachtung von Einkommensgrenzen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres; ohne zeitliche Befristung für Kinder mit einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres anerkannten Behinderung).

Die Vereinbarung einer Mindestrentendauer (Garantiezeit) zu einer Basisrentenversicherung ist sachlich und zeitlich auf das Vorhandensein versorgungsberechtigter Personen beschränkt; als sol-

che kommen ausschließlich der überlebende Ehegatte sowie Kinder im Sinne des § 32 EStG in Betracht. Ein Bezug von Versorgungsleistungen durch einen Lebenspartner ist nach aktuellem Gesetzesstand ausgeschlossen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 b) EStG; siehe auch BMF-Schreiben vom 24. Februar 2005).

Hinterbliebenenversorgung für Lebenspartner

Für die Gestaltung eines freien Bezugsrechts im Todesfall werden von vielen Versicherungsgesellschaften für die Dauer der Anwartschaftsphase flankierende Risiko-Lebensversicherungen zu einer Basis-Rentenversicherung als rechtlich selbstständige Versicherungsverträge angeboten. Hierbei ist zu beachten, dass das Anrecht auf eine freie Vererbbarkeit von Versorgungsleistungen auf die Versicherungsdauer der Risiko-Lebensversicherung beschränkt ist. Die auf die flankierende Risiko-Lebensversicherung entfallenden Beitragsanteile zählen dabei nicht zu den Beiträgen für eine Basisversorgung, das heißt ein Sonderausgabenabzug im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 2 b) EStG ist nicht möglich (BMF-Schreiben vom 9. Februar 2009). Die Möglichkeit eines Abzugs der auf die Risiko-Lebensversicherung entfallenden Beiträge als Sonderausgaben im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 3a. EStG bleibt indes unberührt; allerdings kommt dieser steuerlichen Abzugsfähigkeit aufgrund der geringen Höchstbeträge von 2 800 Euro/Jahr beziehungsweise von 1 900 Euro/Jahr für Steuerpflichtige mit einem zumindest anteiligen Anspruch auf Erstattung von Krankheitskosten ohne eigene Beitragszahlung (§ 10 Abs. 4 Satz 1 und 2 EStG) in der Praxis kaum Bedeutung zu.

Pfändungsschutz von Basis-Rentenversicherungen

Der von Versicherungsvermittlern oftmals als Verkaufsargument vorgetragene Pfändungsschutz kann bei genauer Betrachtung im Fall der Basis-Rentenversicherung nur eingeschränkt bestätigt werden. Die für die steuerliche Anerkennung maßgeblichen Kriterien, wie zum Beispiel die rentenförmige Auszahlung der Versorgungsleistungen nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres und der Ausschluss eines Kapitalwahl-

Tabelle 2: Sicherung eines konstanten BU-Schutzes – Vergleich

Vergleich für einen Versicherungsnehmer geb. 1965

Jahr des Leistungsbeginns	2010	2015	2020	2025
BU-Rente Schicht 1				
geforderte BU-Rente netto	36 000 €	36 000 €	36 000 €	36 000 €
Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (angenommen Höchstbeitrag in der GKV, PflV)	7 695 €	7 695 €	7 695 €	7 695 €
Einkommensteuer Grundtabelle, Solidaritätszuschlag	21 257 €	25 429 €	30 174 €	32 799 €
dafür zu versichernde BU-Rente	64 952 €	69 124 €	73 869 €	76 494 €
davon steuerpflichtig gemäß § 22 Nr. 1 a) aa) EStG	38 869 €	48 284 €	58 993 €	64 917 €
übrige Einkünfte	36 000 €	36 000 €	36 000 €	36 000 €
Gesamtbetrag der Einkünfte	74 869 €	84 284 €	94 993 €	100 917 €
abzugsfähige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung wie oben	7 695 €	7 695 €	7 695 €	7 695 €
zu versteuerndes Einkommen	67 174 €	76 589 €	87 298 €	93 222 €
Einkommensteuer Grundtabelle, Solidaritätszuschlag	21 257 €	25 429 €	30 174 €	32 799 €
BU-Rente Schicht 3				
geforderte BU-Rente netto	36 000 €	36 000 €	36 000 €	36 000 €
Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (angenommen Höchstbeitrag in der GKV, PflV)	7 695 €	7 695 €	7 695 €	7 695 €
Einkommensteuer Grundtabelle, Solidaritätszuschlag	12 524 €	11 468 €	10 484 €	9 565 €
dafür zu versichernde BU-Rente	56 219 €	55 163 €	54 179 €	53 260 €
lebenslängliche Leistung; Renteneintrittsalter	45	50	55	60
davon steuerpflichtig gemäß § 22 Nr. 1 a) bb) EStG	19 012 €	6 446 €	13 984 €	11 615 €
übrige Einkünfte	36 000 €	36 000 €	36 000 €	36 000 €
Gesamtbetrag der Einkünfte	55 012 €	52 446 €	49 984 €	47 615 €
abzugsfähige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung wie oben	7 695 €	7 695 €	7 695 €	7 695 €
zu versteuerndes Einkommen	47 317 €	44 751 €	42 289 €	39 920 €
Einkommensteuer Grundtabelle, Solidaritätszuschlag	12 524 €	11 468 €	10 484 €	9 565 €
geforderte BU-Rente netto	36 000 €	36 000 €	36 000 €	36 000 €
Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (angenommen Höchstbeitrag in der GKV, PflV)	7 695 €	7 695 €	7 695 €	7 695 €
Einkommensteuer Grundtabelle, Solidaritätszuschlag	9 345 €	8 294 €	7 511 €	6 247 €
dafür zu versichernde BU-Rente	53 040 €	51 989 €	51 206 €	49 942 €
Leistung befristet bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres; Bezugsdauer somit in Jahren	20	15	10	5
davon steuerpflichtig gemäß § 55 EStDV	11 036 €	8 216 €	6 042 €	2 395 €
übrige Einkünfte	36 000 €	36 000 €	36 000 €	36 000 €
Gesamtbetrag der Einkünfte	47 036 €	44 216 €	42 042 €	38 395 €
abzugsfähige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung wie oben	7 695 €	7 695 €	7 695 €	7 695 €
zu versteuerndes Einkommen	39 341 €	36 521 €	34 347 €	30 700 €
Einkommensteuer Grundtabelle, Solidaritätszuschlag	9 345 €	8 294 €	7 511 €	6 247 €

Die Tabelle dokumentiert, dass zur Sicherstellung des gleichen Versicherungsschutzes in Schicht-1-Verträgen stetig wachsende Versicherungssummen erforderlich sind. Hinweis: Für die vorausschauenden Berechnungen wurden im Näherungsverfahren die GKV- und PflV-Beiträge Stand 2010 berücksichtigt.

rechts, sind auch für einen Pfändungsschutz des Versicherungsvertrages von Bedeutung. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass der Gesetzgeber den nicht pfändbaren Vertragswert auf 238 000 Euro begrenzt hat und ein überschüssiger Kapitalwert nur zu 30 Prozent dem gesetzlichen Pfändungsschutz unterliegt (§ 851 c Abs. 2 ZPO). Nachdem der Gesetzgeber in § 851 c Abs. 3 ZPO darauf verweist, dass die Regelungen zur Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens (§ 850 e Abs. 2 und 2 a ZPO) auch für die Bemessung des pfändbaren Anteils von Altersrenten Anwendung finden, muss davon ausgegangen werden, dass die Vertragswerte aller unter den Pfändungsschutz fallenden Altersrenten-Versicherungsverträge addiert werden müssen.

Die nachfolgende Tabelle und Grafik machen anhand eines planmäßigen

Versicherungsverlaufs deutlich, wie schnell und weit ein Basis-Rentenversicherungsvertrag die Pfändungsfreigrenze von 238 000 Euro übersteigt.

Neuordnung bestehender Kapitalversicherungen

Bei den von Mandanten vorgelegten Angeboten auf Neuordnung bestehender Kapitalversicherungsverträge finden sich immer häufiger Offerten für eine Umwandlung von Alt-, das heißt von vor dem 1. Januar 2005 geschlossenen, Versicherungsverträgen zugunsten einer steuerlich geförderten Basis-Rentenversicherung.

Nachdem der Gesetzgeber eine Umwandlung von Schicht 3- in Schicht-1-Versicherungsverträge bislang nicht geregelt hat, sind derartige Änderungen nach den allgemeinen Bestimmungen

der §§ 10, 20, 22 EStG abzuhandeln. Nach Vorstellung der Verfasser bedeutet dies

- die steuerfreie oder aber steuerpflichtige Abrechnung und Auszahlung des Altvertrags und
- die gleichzeitige Einzahlung des Rückkaufswertes (gegebenenfalls abzüglich Steuern) in die neu abzuschließende Basisrentenversicherung

jeweils auf den Stichtag der Umwandlung. Gerade höhere Versicherungsleistungen werden hierbei die steuerlichen Abzugsmöglichkeiten weit übersteigen. Angebote für eine Umwandlung von Schicht 3- in Schicht 1-Versicherungsverträge sollten deshalb einer detaillierten und vor allem nachsteuerlichen Prüfung unterzogen werden. Mit der Aufgabe eines vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossenen Altvertrages gibt der Versicherungsnehmer das Privileg der freien Verfügbarkeit und in der Regel steuerfreien Auszahlung der Kapitalleistung zum Vertragsende auf (§ 20 Nr. 6 in Verbindung mit § 52 Nr. 36 EStG).

Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenabsicherung

Die steuerbegünstigte Neuordnung von Altverträgen zugunsten einer steuerlich geförderten Basis-Rentenversicherung wird regelmäßig nicht nur unter Hinweis auf steuerliche Vorteile, sondern auch mit der Übernahme des bestehenden Berufsunfähigkeits-Versicherungsschutzes ohne Risikoprüfung in den Neuvvertrag beworben. Vor allem junge Versicherungsnehmer beziehungsweise versicherte Personen sollten hierbei beachten, dass die Vertragsumstellung auch von einem Wechsel der Besteuerung von Versorgungsleistungen im Berufsunfähigkeitsfall flankiert wird.

In einem Berufsunfähigkeitsfall stehen dann dem Versicherten, vor allem bei Absicherung hoher Berufsunfähigkeitsrenten und beim Zusammentreffen der Berufsunfähigkeitsrente mit anderen Einkunftsarten, unter Umständen nachsteuerlich geringere Versorgungsleistungen zur Verfügung. In jedem Fall ist eine Rückfrage beim betreuenden Steuerberater vor einer voreiligen Umstellung eines Altvertrages in eine Basis-Rentenversicherung mit Nachdruck anzuraten. **V&S**

Basis-Rentenversicherungsbeiträge und Pfändungsfreigrenze

	Jahresbeitrag 6 000 €	Jahresbeitrag 12 000 €	Jahresbeitrag 18 000 €	Jahresbeitrag 24 000 €
3	13 653 €	27 306 €	40 959 €	54 611 €
6	30 506 €	61 013 €	91 519 €	122 025 €
9	53 719 €	107 439 €	161 159 €	214 878 €
12	79 103 €	158 206 €	237 310 €	316 413 €
15	107 571 €	215 141 €	322 714 €	430 284 €
18	141 110 €	282 219 €	423 331 €	564 440 €
21	181 000 €	361 999 €	543 001 €	724 000 €
24	231 748 €	463 496 €	695 246 €	926 992 €
27	288 711 €	577 423 €	866 136 €	1 154 845 €
30	366 363 €	732 726 €	1 099 092 €	1 465 452 €

